

SATZUNG

des Stadtverbandes der Schwabacher Turn- und Sportvereine e. V.

§1

Name und Sitz

Der am 4. Juni 1956 gegründete Verband führt den Namen

“Stadtverband der Schwabacher Turn- und Sportvereine e. V.“ mit dem Sitz in Schwabach.

§2

Zweck und Ziel

Der Stadtverband bezweckt:

- a) auf örtlicher Basis in gemeinsamer Beratung die Breitenarbeit des Sportes zu fördern und alle Hindernisse in der Fortentwicklung des Sportes nach Möglichkeit zu beseitigen;
- b) die gemeinsam berührenden Interessen örtlicher und überörtlicher Art zu vertreten und zu unterstützen;
- c) das Ansehen der Schwabacher Sportvereine innerhalb der Stadt Schwabach und damit das sportliche Ansehen der Stadt Schwabach auch nach außen nach besten Kräften zu erhalten und zu mehren;
- d) die Sportkameradschaft innerhalb der Mitgliedsvereine zu pflegen, auftretende Unstimmigkeiten zu schlichten und zu bereinigen;
- e) sich im besonderen Maße der sportlichen Ausbildung und Ertüchtigung der Schwabacher Jugend zu widmen und sie zu echt sportlicher Haltung zu erziehen;
- f) besonders erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler zu ehren und nach Möglichkeit zu fördern.

Der Stadtverband dient gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne.

Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer oder konfessioneller Art sind ausgeschlossen.

§3

Mitglieder

Mitglieder können werden:

Swabacher Vereine, die dem BLSV und mindestens einem für ihre Sportart bestehenden Dachverband angehören und die Stadt Schwabach.

Die nötigen Sportanlagen sollen vorhanden sein.

§4

Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an den Sitzungen stimmberechtigt teilzunehmen;
- b) Anträge mit Begründung einzubringen;
- c) in die Verwaltung und in Sonderausschüsse gewählt zu werden;
- d) Anspruch auf Anteil an eventuellen Zuschüsse zu erheben;
- e) Satzungsänderungen zu beantragen;
- f) den Ausschluss von Mitgliedern zu beantragen;
- g) die Auflösung des Verbandes zu beantragen.

Zu b) mit Ausnahme der Anträge der Vorstandschaft müssen alle anderen Anträge fünf Tage vor Beginn der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§5

Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitgliedes auf schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der antragstellende Verein muss beim Amtsgericht Schwabach mindestens zwei Jahre als eingetragener Verein bestehen.

Der Antrag muss die Erklärung beinhalten, dass die Satzung des Stadtverbandes anerkannt wird.

Bei Aufnahme kann kein Anspruch auf Zuteilung von Hallen oder Sportplätzen daraus abgeleitet werden.

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt;
- b) bei Auflösung des Mitgliedvereines;
- c) durch Ausschluss oder Austritt aus dem BLSV oder Dachverband;
- d) wenn dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist;
- e) durch Ausschluss.

In allen Fällen verliert das ausscheidende Mitglied seine Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verband. Es bleibt jedoch verpflichtet, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.

§7

Austritt

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung des Vorsitzenden des Mitgliedvereines zu geschehen.

Bei Auflösung eines Mitgliedvereines gilt dasselbe Verfahren.

Bei Auflösung einer dem BLSV angeschlossenen sporttreibenden Unterabteilung eines Mitgliedvereines ist dieser verpflichtet, hiervon dem Stadtverband schriftlich Mitteilung zu machen.

§8

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

- a) wenn die Bedingungen des § 3 nicht mehr erfüllt werden;
- b) wenn fortgesetzte Interessenlosigkeit gezeigt wird;
- c) wenn das Ansehen des Verbandes geschädigt wird.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung (hierzu § 18 unter a).

Einem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§9

Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, der jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist.

Neu aufzunehmende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird in der Hauptversammlung beschlossen.

§ 10

Organe und Geschäftsführung

Organe des Stadtverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) die Verwaltung;
- c) Sonderausschüsse.

§ 11

Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassier
- e) dem Schriftführer

Die Verwaltung wird in der Hauptversammlung gewählt. Die Dauer der Amtszeit beträgt zwei Jahre. Beim Ausscheiden eines Verwaltungsmitgliedes erfolgt Nachwahl.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

Der Verband wird gern. § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden - und zwar je allein - vertreten.

Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln.

Der 1. Vorsitzende leitet sämtliche Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlungen kann auch delegiert werden.

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Schriftführer ist mit der Wahrnehmung des Schriftverkehrs und der Führung des Protokolles beauftragt. Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen:

- a) durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden;
- b) auf Antrag eines Mitgliedes unter Angabe des Grundes innerhalb von vier Wochen.

Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter oder dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Stimmrecht - Stimmverteilung

Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.

Die Ausübung der Stimmabgabe hat die Volljährigkeit und das Stimmrecht im eigenen Verein zur Voraussetzung.

Die Mitglieder der Verwaltung, der Ehrenvorsitzende und der Vertreter der Stadt Schwabach haben je eine Stimme.

Stimmenthaltung ist nicht zulässig, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist jährlich einzuberufen. Die Einladung dazu hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und muss vier Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben werden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden;
- b) Kassenbericht des Kassiers;
- c) Bericht des Kassenprüfers mit Entlastung des Kassiers;
- d) Entlastung der Verwaltung bei Neuwahlen;
- e) eventuelle Neuwahlen;
- f) Anträge mit Begründung (bis spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vors.);
- g) Verschiedenes

§ 16

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 17

Form der Abstimmung

Geheime Abstimmung erfolgt nur auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, dann kann nur noch ein Mitglied für den Antrag und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen. Während der Abstimmung ist keine Wortmeldung zulässig.

§ 18

Form der Beschlussfassung

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit folgenden Ausnahmen:

- a) ein Beschluss über die Änderung des Namens oder Zweck des Verbandes oder die Änderung der Satzung sowie ein Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen;
- b) der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Zustimmung der nichterschiedenen Mitglieder schriftlich nachzuholen ist;
- c) über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten oder nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht, als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dazu ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.

Anträge auf Aufhebung oder Änderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 19

Sonderausschüsse

Die Mitgliederversammlung oder die Verwaltung kann aus gegebener Veranlassung Sonderausschüsse bilden und diesen ganz bestimmte Angelegenheiten zur Vorbereitung oder im Rahmen gegebener Beschlüsse zur Erledigung übertragen.

Die Sonderausschüsse können keine selbsttätigen Beschlüsse fassen. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Sie haben über ihre Arbeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 20

Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Stadtverbandes haben die Mitglieder kein Recht an das Vermögen des Verbandes. Dieses fällt nach Abdeckung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Stadt Schwabach zu mit der Bestimmung, dasselbe nach gemeinnützlichen Gesichtspunkten für Zwecke der Jugenderziehung und des Sportes zu verwenden.

§21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§22

Schlussbestimmung

Der Stadtverband der Schwabacher Turn- und Sportvereine ist als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Schwabach eingetragen.

Die Satzung ist in der Versammlung am 14. Juli 1986 mit den Neufassungen beschlossen worden.

Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schwabach, 14. Juli 1986

gez. Hans Vogel, 1. Vorsitzender des Stadtverbandes der Schwabacher Turn- und Sportvereine